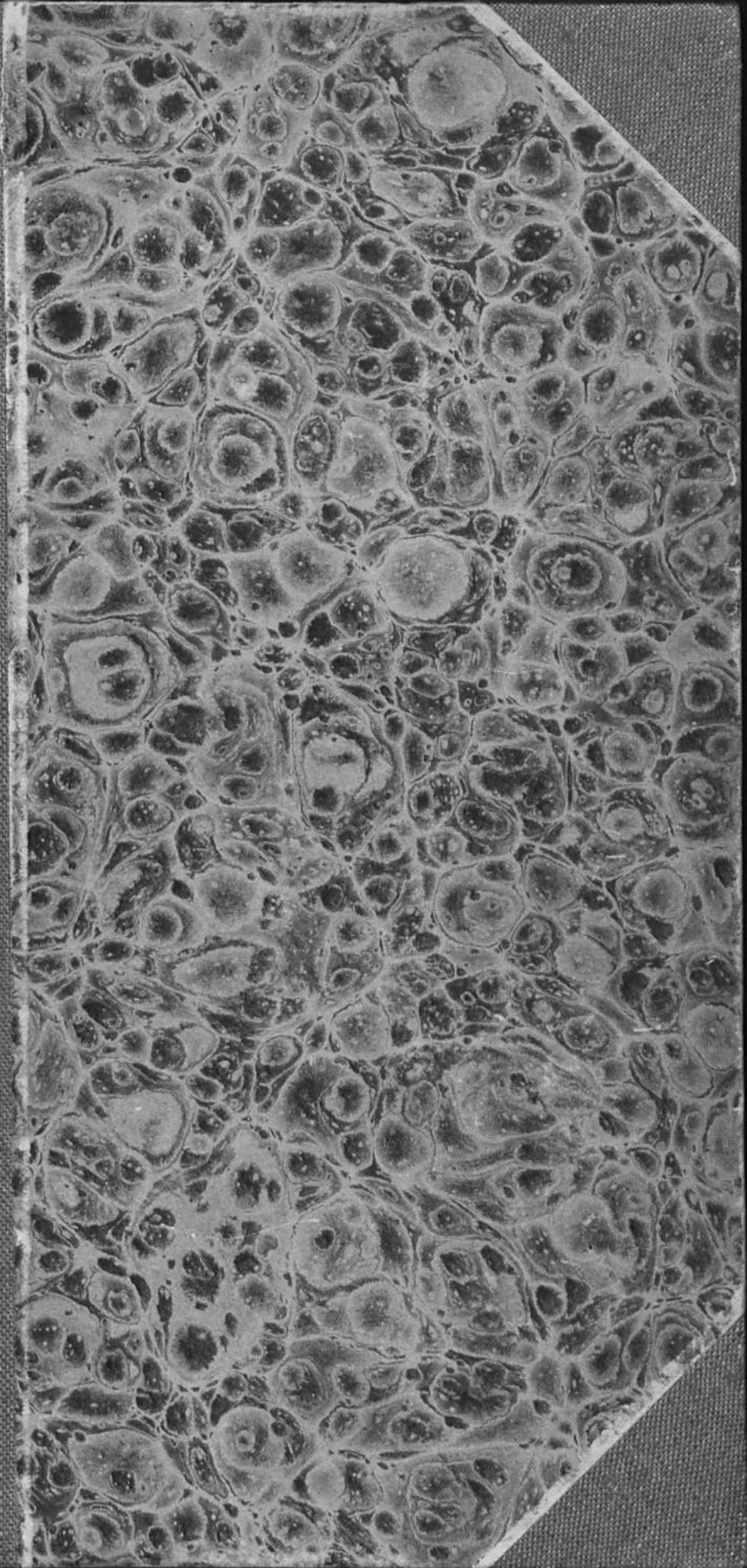


19



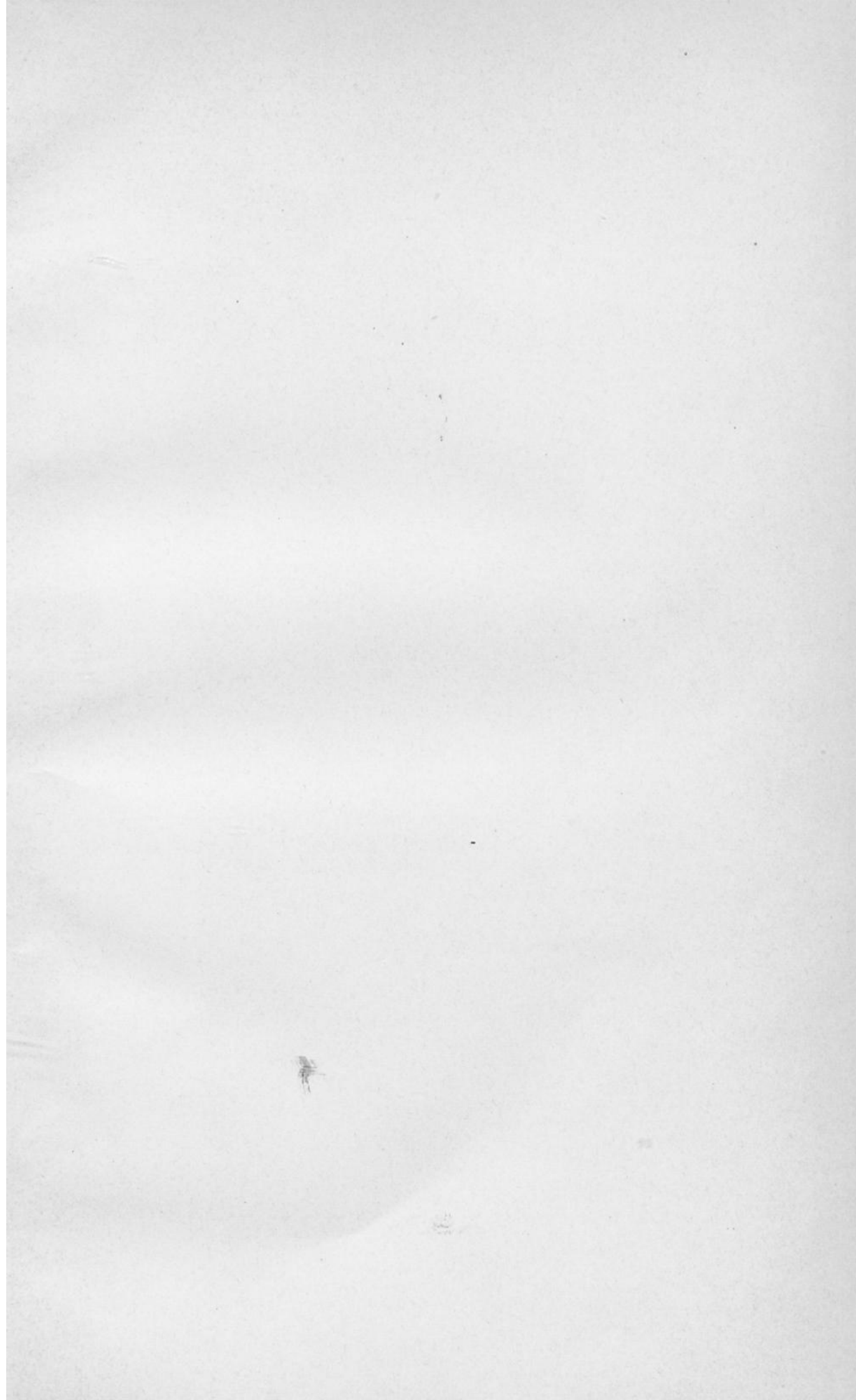
ULB Düsseldorf

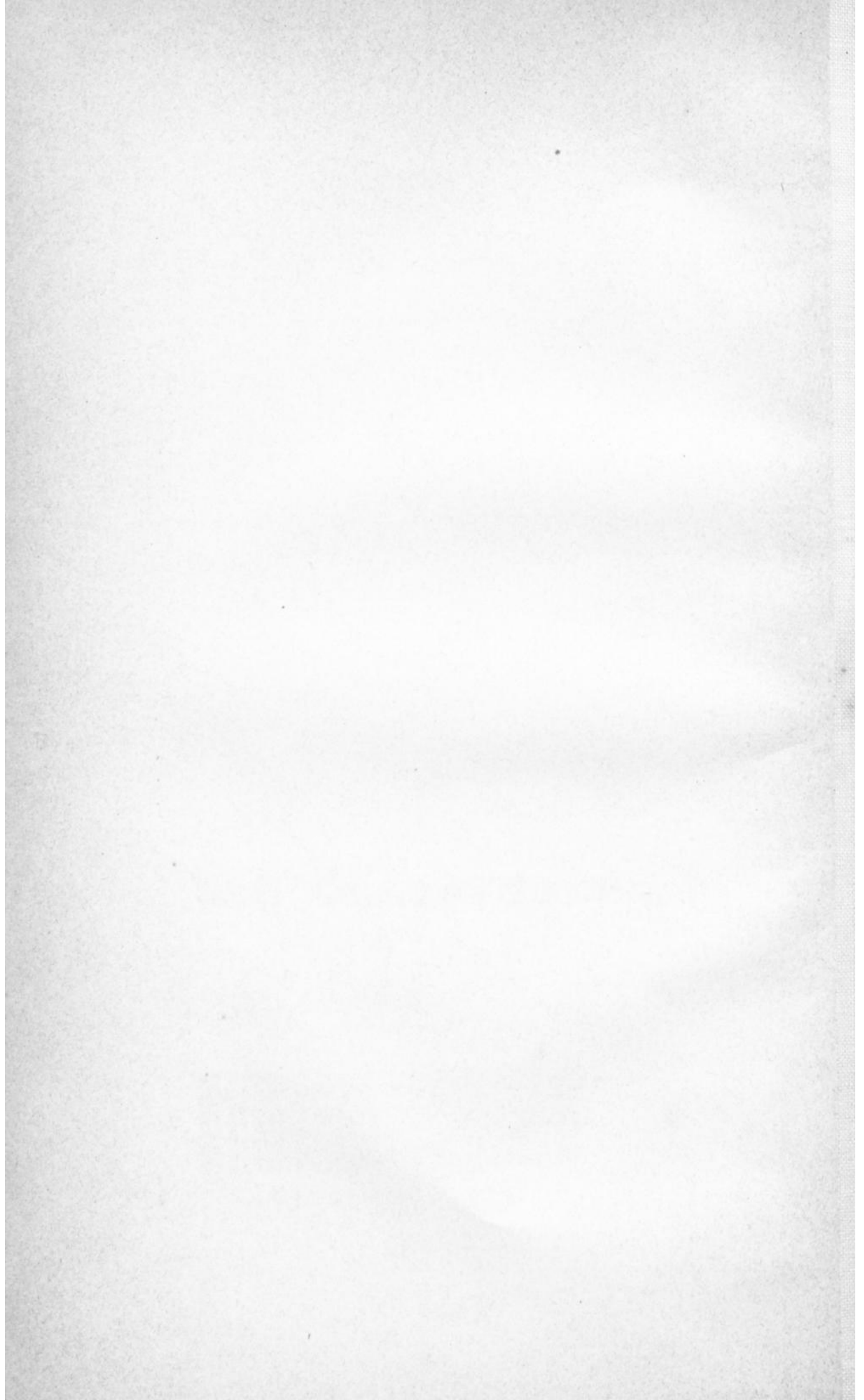
ULB Düsseldorf



+9111 792 01

BUCHBINDEREY
CARL SCHULTZE
DÜSSELDORF





265 STE PUBLICATION
DES
LITTERARISCHEN VEREINS IN STUTTGART
(TÜBINGEN),

(62sten jahrgangs, 1914/1915, 4te publication),

enthaltend

TERENZ' EUNUCHUS VON HANS NEIDHART.

Die mitglieder werden ersucht, von veränderungen ihres wohnorts dem mit der versendung der schriften beauftragten kassier (herrn rechnungsrat Rück in Tübingen) anzeige zu machen. Unkosten, die sonst aus irriger versendung erwachsen, könnte die vereinskasse nicht übernehmen.

Der sitz der verwaltung des litterarischen vereins ist seit 1849 in Tübingen.

Tübingen, 31. Mai 1915.

Hermann Fischer.

Statuten des litterarischen vereins.

1. Der litterarische verein in Stuttgart zu herausgabe älterer drucke und handschriften und ausschließlicher verteilung derselben an die vereinsmitglieder, gegründet 1839 unter dem protektorate Seiner Majestät des Königs von Württemberg, hat den zweck, die jährlich von den mitgliedern zu leistenden beiträge auf die herausgabe wertvoller, sei es handschriftlicher, sei es älterer schon gedruckter, aber bereits aus dem buchhandel verschwundener und sehr selten gewordener werke zu verwenden, und zwar solcher, die dem germanischen oder romanischen sprachgebiete angehören und ein allgemeineres interesse darbieten wie vorzugsweise schriften geschichtlichen oder poetischen inhaltes.
2. Der eintritt in den verein erfolgt durch anmeldung bei dem präsidenten oder einem andern mitgliede der verwaltung.
3. Jedes mitglied hat zu anfang jedes jahres einen beitrug von 20 mark zu entrichten und erhält dafür ein exemplar der im laufe des jahres von dem verein herausgegebenen werke. Mehrere actien berechtigen zu mehreren exemplaren. Sollte in einem jahre keine publication erscheinen, so gelten die einlagen zugleich für das folgende jahr. In diesem falle bilden zwei kalenderjahre ein verwaltungsjahr.
4. Wer für 1 actie 260 mark einzahlt, wird lebenslängliches mitglied und erhält von da an ohne weitere jahresbeiträge 1 exemplar der vereinschriften, so lange er lebt. Eine lebenslängliche actie ist persönlich und kann nicht an andere abgegeben werden.
5. Alle beiträge müssen pränumeriert werden. Später einzahlende können bei der verteilung der bücher nur soweit berücksichtigung erwarten, als der vorrat der exemplare reicht.
6. Der austritt aus dem vereine ist dem präsidenten anzuzeigen. Erfolgt die anzeige nicht vor dem 1. Februar des neuen verwaltungsjahres, so kann der austritt erst mit dem folgenden geschehen und ist der beitrug für das laufende noch zu entrichten.
7. Die zusendung der beiträge wird je im Januar durch posteinzahlung erbeten. Erfolgt die zahlung nicht vor dem 1. Februar, so wird angenommen, dass der einzug durch postnachnahme gewünscht werde.
8. Bei zusendung in papiergeld wird der etwaige überschuss dem übersender für den nächsten Jahrgang gutgeschrieben.
9. Auf besonderes verlangen sendet der kassier eine quittung.
10. Die zusendung der publicationen erfolgt im umkreise des deutschen reiches frei durch die post, und zwar unter einzug des jahresbeitrags mittels postnachnahme, wenn derselbe nicht schon voraus dem kassier übersendet worden ist. Auswärtige mitglieder werden ersucht, dem kassier den weg zu bezeichnen, auf dem sie die publicationen zu erhalten wünschen.
11. Die mitglieder werden ersucht, von veränderungen ihres wohnorts dem mit der versendung der schriften beauftragten kassier anzeige zu machen. Unkosten, die sonst aus irriger versendung erwachsen, könnte die vereinskasse nicht übernehmen.
12. Die schriften des litterarischen vereins werden nicht in den buchhandel gegeben. Die zahl der veranstalteten abdrucke richtet sich nach der zahl der mitglieder.
13. Frühere publicationen werden jahrgangweise nur an neu eintretende mitglieder gegen vorausbezahlung von 20 mark für den jahrgang abgegeben; diese preis bleibt derselbe, auch wenn nicht mehr alle zu dem jahrgang gehörige bände geliefert werden können.
14. Eine einzelne publication kostet 20 mark. Die zusendung erfolgt portofrei aber nur gegen direkte frankierte vorseinsendung des betrags.
15. Die geschäfte des litterarischen vereins werden von einem präsidenten und einem kassier geleitet. Der kassier legt einmal jährlich öffentlich rechnung ab.
16. Der präsident wird vom ausschusse bestellt und abberufen. Der präsident bestellt und entlässt die beamten des vereins.
17. Einer der ersten publicationen jedes jahrgangs wird ein rechenschaftsbericht beigegeben.
18. Wünsche und vorschläge über abzudruckende schriften sind an den präsidenten zu richten.
19. Über die wahl der abzudruckenden schriften entscheidet auf den antrag der verwaltung ein ausschuss von 12 vereinsmitgliedern.
20. Der ausschuss wird jährlich neu gewählt.
21. Jedes mitglied, das sich an der wahl beteiligen will, hat zu diesem zwecke vor dem 1. Januar einen stimmzettel portofrei an den präsidenten zu senden.
22. Der eintritt neugewählter mitglieder in den ausschuss unterliegt der bestätigung des präsidenten und des ausschusses.